Fachbereich: FG-III/2 Infrastruktur / Tiefbauamt / Gewässer / Verkehrsflächen / Beleuchtung
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0413

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Rat der Gemeinde Swisttal	24.05.2022	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Erstellung eines Starkregenmanagements

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Swisttal stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde Swisttal zu, auf deren Grundlage die Kreisverwaltung bei der Bezirksregierung Köln einen Förderantrag zur Erarbeitung einer Starkregenkarte für Swisttal und der folgenden Schritte im Starkregenmanagement stellt.

Sachverhalt:

Das Unwetterereignis im Sommer 2021 und seine katastrophalen Folgen haben allen Beteiligten vor Augen geführt, dass die Hochwasservorsorge verbessert werden muss. Dabei geht es vor allem um den Starkregen: Wenn große Regenmengen in kurzer Zeit und räumlich konzentriert niedergehen, dann läuft das Wasser über die Fläche ab und sammelt sich in kleinen Bächen und Gräben, die in kurzer Zeit ein enormes Schadenspotential entwickeln. Über die bisherigen Hochwasser-Gefahrenkarten für die größeren Gewässer ist diese Folge der klimatischen Veränderungen bisher noch nicht abgedeckt.

Starkregen-Abflüsse und ihre Folgen sind in vielerlei Hinsicht für die Kommunen von Belang (Planung, Bevölkerungsschutz, bauliche Vorsorge, Risiko-Bewertung von Infrastruktur). Dazu braucht es eine fachliche Grundlage in Form einer Starkregenkarte, in der im Modell dargestellt wird, welche Abflusswege im Fall bestimmter Regenmengen zu erwarten sind und welche Hochwasserstände dadurch erreicht werden. Daraus lassen sich dann sowohl eine Risikobewertung ableiten, als auch konkrete Maßnahmen durchführen.

Diese drei Bausteine (Starkregenkarte, Risikobewertung und Handlungskonzept) bilden zusammen das sog. Starkregen-Risikomanagement (SRM). Dafür gibt es eine landesweit eingeführte Methodik, und die Erarbeitung einer solchen fachlichen Grundlage wird vom Land NRW zu 50 % gefördert.

Grundsätzlich ist das SRM eine kommunale Angelegenheit. Der Starkregen macht aber vor kommunalen Grenzen nicht halt. Es ist deshalb auch als Folge des Unwetters 2021 überlegt worden, das SRM kreisweit in Angriff zu nehmen und die Abwicklung durch die Kreisverwaltung vornehmen zu lassen. Auf Kreisebene sind inzwischen die nötigen Voraussetzungen geschaffen und die finanziellen Mittel bereitgestellt worden. Damit der Kreis als Service-Dienstleister für alle Kommunen tätig werden kann, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung alle Kreiskommunen mit dem Kreis zu schließen.

Die kreisweite Erarbeitung hat die Vorteile, dass

- in der Wasserbehörde des Kreises das nötige Fachwissen für ein solches Projekt gebündelt vorgehalten werden kann,
- Ausschreibung und Vergabe eines SRM dann nicht in den Kommunen einzeln, sondern nur einmal auf Kreisebene nötig sind, und
- einheitliche Standards und Untersuchungsmethoden im Kreisgebiet angewendet werden.

Die beiliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) ist recht übersichtlich gehalten. Sie enthält im Prinzip nur die Zustimmung der Kommune, dass die Starkregenkarte und die folgenden Schritte im SRM kreisweit erarbeitet werden, und dass die Kommunen ggf. schon vorhandene Daten dazu zur Verfügung stellen. Alle Teile des SRM werden eng mit den Kommunen abgestimmt. Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist an ein Muster aus dem Oberbergischen Kreis angelehnt, der dasselbe Vorgehen gewählt hat. Auch im Kreis Euskirchen ist ein derartiges Procedere vorgesehen.

Auf der Grundlage der örV wird die Kreisverwaltung einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln stellen und baldmöglichst einen entsprechenden Auftrag erteilen. Über die weiteren Schritte werden die Gremien regelmäßig informiert.

Kostenerstattung

Mit der Entscheidung des Kreistages, den Kommunen im Kreisgebiet die Erarbeitung einer kreisweiten Starkregenkarte anzubieten, war gleichzeitig die Frage zu klären, wie mit schon bestehenden oder beauftragten kommunalen Starkregenkarten umgegangen werden soll. Um eine Schlechterstellung dieser Kommunen, die bereits Eigenanteile an Starkregenkarten finanziert haben, zu vermeiden, hat der Kreistag gleichzeitig eine Kostenerstattung für diese Fälle beschlossen und die Verwaltung gebeten, im Laufe des Jahres 2022 dazu eine Regelung mit den Kommunen zu erarbeiten.

Folgende Eckpunkte sind für die Kostenerstattung nach Auskunft des Kreises geplant:

- Es wird eine Stichtags-Regelung geben. Als Stichtag ist derzeit der 11.02.2022 geplant (Zeitpunkt der Information der Kommunen über die kreisweite Starkregenkarte). Die Kostenerstattung bezieht sich auf den bis dahin erteilten Auftrag für kommunale Starkregenkarten. Nach dem Stichtag erteilte Aufträge fallen nicht unter die Kostenerstattung.
- Der Umfang der Erstattung wird in den Kommunen einzeln ermittelt, weil der Sachstand sehr unterschiedlich ist. Das gilt sowohl für den Erarbeitungsstand der Karten (beauftragt, im Entwurf vorliegend, komplett vorhanden) als auch für den Inhalt (nur Starkregen-Modell, mit/ohne Berücksichtigung der Landesmethodik aus dem Förderprogramm). Das wird im Laufe des Jahres mit der jeweiligen Kommune im Detail abgestimmt und kann anschließend dem Kreis in Rechnung gestellt werden. Die Erstattung ist im Kreishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.